



Rundschreiben über die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln aus China und Hongkong

Referenz	PCCB/S3/695230	Datum	11.08.2022
Aktuelle Version	3	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Kontaktmaterialien, Küchenartikel, China, Hongkong, chemische Kontamination, Melamin, Polyamid		

Verfasst von	Genehmigt von
Rode Caroline, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Mit diesem Rundschreiben sollen die Anbieter über die (auf europäischer Ebene harmonisierten) Einfuhrkontrollen von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln aus China und Hongkong informiert werden.

2. Anwendungsbereich

Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel, deren Herkunft China oder Hongkong ist.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

OCR-Verordnung: Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel

IMSOC-Verordnung: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten

Verordnung (EU) Nr. 284/2011 der Kommission vom 22. März 2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist

PIM-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Für die Liste der benannten Eingangsorte (BEO) in Belgien:

Königlicher Erlass vom 14. Januar 2021 über die Bestimmung von Grenzkontrollstellen, Kontrollzentren und Kontrollstellen

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- PAA: Primäre aromatische Amine, die in Kunststoffpolymeren nicht zugelassen sind. Beim Nachweis dieser Stoffe im Rahmen von Laboranalysen darf der Wert von 0,002 mg/kg nicht überschritten werden.
- Agentur oder FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
- K.E.: Königlicher Erlass
- KE: Konformitätserklärung
- GGED: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (oder CHED auf Englisch)
- FCM: Food Contact Materials = Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, aber noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind
- Formaldehyd: in Kunststoffpolymeren zugelassener Stoff, der von FCM in Lebensmittel übergehen kann, und zwar bis zu einem Wert von 15 mg pro kg des betreffenden Lebensmittels
- Einführer: jeder Anbieter, der FCM aus Drittländern in der EU in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder beabsichtigt, dies zu tun
- Materialien und Gegenstände: Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Melamin (2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin): in Kunststoffpolymeren zugelassener Stoff, der von FCM in Lebensmittel übergehen kann, und zwar bis zu einem Wert von 2,5 mg pro kg des betreffenden Lebensmittels
- Migration: Übergang von in einem Material oder Gegenstand enthaltenen Stoffen in Lebensmittel, mit denen das Material beziehungsweise der Gegenstand in Berührung kommt
- BEO: benannter Eingangsort (d.h. eine Grenzkontrollstelle (GKS), ein Kontrollzentrum (KOZ) oder eine Kontrollstelle (KOS))
- Polyamid: Kunststoffpolymer - Synonym: Nylon
- VO: europäische Verordnung
- TRACES: computergestütztes System zum Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten
- EU: Europäische Union

5. Einfuhrkontrolle von Produkten

Einführer von FCM, für die die VO Nr. 284/2011 gilt, oder deren Vertreter setzen den Vertreter der FASNK des BEO im Voraus von der Ankunft jeder Partie von Materialien und Gegenständen in Kenntnis, und zwar mindestens einen Werktag vor dem Eintreffen der Partie auf dem Gebiet der EU. Diese vorausgehende Meldung muss mithilfe eines GGED (in der IMSOC-Verordnung festgelegt), dessen Teil I vollständig und korrekt ausgefüllt ist, vorgenommen werden. Ein GGED muss für jede Sendung in TRACES-NT erstellt werden.

Jeder Partie von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China oder Hongkong ist, muss ein Dokument beigelegt sein, durch das Folgendes belegt wird:

- a) Im Falle von Polyamid-Kunststoffküchenartikeln muss bescheinigt werden, dass die Artikel keine PAA in nachweisbaren Mengen abgeben¹. Der Analysebericht, in dem die Analyseergebnisse sowie die angewandte Methode angeführt sind, muss beigelegt werden.
- b) Im Falle von Melamin-Kunststoffküchenartikeln muss bescheinigt werden, dass die Artikel kein Formaldehyd in Mengen über 15 mg pro kg des Lebensmittels abgeben. Der Analysebericht, in dem die Analyseergebnisse sowie die angewandte Methode angeführt sind, muss beigelegt werden.

Dieses Dokument enthält auch die Liste der beigelegten Dokumente, die belegen, dass die Partie die in der PIM-Verordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Migration von PAA oder Formaldehyd usw. erfüllt.

Dieses Dokument befindet sich im Anhang der VO Nr. 284/2011, und den Link finden Sie im Anhang dieses Rundschreibens. Dieses Dokument, die Konformitätserklärung und der Analysebericht werden systematisch kontrolliert.

Setzt sich die eingeführte Partie aus verschiedenen Küchenartikeln zusammen (die Partie besteht zum Beispiel aus Verkaufseinheiten, die einen Löffel und eine Gabel umfassen), müssen sich die Analysen auf jeden spezifischen Artikel beziehen (die Analysen müssen zum Beispiel bei den Gabeln und Löffeln durchgeführt werden), und diese Information muss klar auf dem Analysebericht angegeben sein.

Bei 10 % der Sendungen werden Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich einer Laboranalyse, durchgeführt.

Die Kosten der amtlichen Kontrollen sowie die Kosten der getroffenen Maßnahmen im Falle einer Regelwidrigkeit gehen zu Lasten der Anbieter².

¹ In Anhang II der PIM-Verordnung (siehe Hinweis 2) finden Sie die Nachweisgrenzen, die angewandt werden müssen.

6. Anhänge

Die Liste der Grenzkontrollstellen (Kontrollzentren) und belgischen Kontrollstellen sowie deren Kontaktdaten ist in der Datei „PCF BE“ auf der Website der Agentur unter dem nachstehenden Link enthalten:

- <http://www.favv-afsca.fgov.be/importationpaystiers/>

Weitere Erklärungen zu der Anwendung der VO Nr. 284/2011 befinden sich in den Richtlinien unter dem folgenden Link auf der Website der Europäischen Kommission:

- https://ec.europa.eu/food/system/files/2016-10/cs_fcm_legis_china_guidelines_import-polymide-melamine.pdf/

Die VO Nr. 284/2011 ist auf der europäischen Website EUR-LEX unter dem folgenden Link abrufbar:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011R0284&qid=1655888806639>

Konkrete Informationen zu dem GGED in der IMSOC-Verordnung finden Sie unter dem folgenden Link (siehe Anhang II):

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R1715-20211201&qid=1655890841817&from=DE>

Mehr Einzelheiten zu TRACES finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK:

- <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/tierproduktion/tiere/traces/>

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1	01.07.2011	---
2	20.07.2011	Erläuterungen bezüglich der Analysen
3	Veröffentlichungsdatum	Aktualisierung Rechtsvorschriften und Links zu den Anhängen